

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO AKT/HSAN-20142-2)**

Vom 11. September 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 bis 3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO AKT/HSAN-20142), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO AKT/HSAN-20142-1) vom 26. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

(1) ¹Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulwesens in Berufsausbildung oder in einer praktischen Tätigkeit erworben wurden, können auf Antrag der Studierenden auf das Bachelorstudium angerechnet werden. ²Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits erworbene Qualifikationen nicht doppelt abgeprüft werden. ³Grundlage der Anrechnung ist hierbei ein Abgleich, ob die beruflichen Qualifikationen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse mit den jeweiligen Qualifikationszielen der Module nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind bzw. übereinstimmen und der Abschluss staatlich anerkannt ist.

(2) Das praktische Studiensemester wird aufgrund der beruflichen Tätigkeit bzw. der abge-

schlossenen Berufsausbildung nach § 5 Abs. 1 mit 30 ECTS-Punkten angerechnet.

(3) ¹Die Anrechnung von Kompetenzen ist zu beantragen. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

(4) Gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG dürfen außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

§ 2

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2015 in Kraft.
2. Sie gilt ferner für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Angewandte Kunststofftechnik, die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 22. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 11. September 2015.

Ansbach, den 11. September 2015

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 11. September 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2015